

Situation 1

Die Baumarktlieferung – Grillen und Rasenmähen

Lösung

Das Speditionsunternehmen „Spetsi“ beliefert einen Baumarkt der Baumarkt „Risiko“ GmbH.

Die **Gasflaschen mit UN 1965** wurden gemäß den zutreffenden Sondervorschriften zur Handhabung und Verstaung (CV 9, CV 10, CV 36) in ein gut belüftetes Fahrzeug aufrecht in eine geeignete Einrichtung verladen, so dass sie nicht umkippen oder herabfallen können. Da das Gasgemisch schwerer als Luft ist, wurde die Lüftung so angebracht, dass die Belüftung von oben nach unten erfolgt. Da für UN 1965 die Sondervorschrift 274 beachtet werden muss, muss im Beförderungspapier die offizielle technische Benennung angegeben werden. Hier kommt für diese UN Nummer die Sondervorschrift 583 ins Spiel, welche auflistet, bei welchen Eigenschaften das Gemisch technisch als „Gemisch A1“ im Beförderungspapier benannt werden darf. Diese Eigenschaften wurden für diese Aufgabe als gegeben angenommen.

Wie und mit welchen Kennzeichen die Gasflaschen (als nachfüllbare UN-Druckgefäße) gekennzeichnet sein müssen, regelt der Unterabschnitt 6.2.2.7 ADR. Sie wurden in diesem Beispiel auf einem dauerhaften Bestandteil des Gefäßes eingeprägt.

Zusätzlich sind die Vorschriften des Unterabschnitts 5.2.1.6 a)–c) für Gase der Klasse 2 einzuhalten. In diesem Beispiel sind daher – neben dem Gefahrzettel und der UN Nummer – auch die offizielle technische Benennung, das Jahr der nächsten wiederkehrenden Prüfung und die Bruttomasse auf der Flasche angebracht.

Der Gefahrzettel wurde in Übereinstimmung mit 5.2.2.2.1.2 ADR in Verbindung mit der Norm ISO 7225:2005 verkleinert.

Die **500 „Powerbanks“** à 37 Wh (UN 3480) in den acht braunen Kartons weisen jeweils eine Kapazität von weniger als 100 Wh auf und können daher entweder mit dem Gefahrzettel Nr. 9A bezettelt oder mit dem Sonderkennzeichen für Lithiumbatterien nach Sondervorschrift 188 (SV 188) gekennzeichnet werden. Allerdings sind die Powerbanks in diesem Szenario in nicht bauartgeprüften Außenverpackungen, was nur bei Anwendung der SV 188 zulässig ist. Wird diese Sondervorschrift nicht angewendet, so müssen bauartgeprüfte Außenverpackungen verwendet werden, die mit dem Gefahrzettel Nr. 9A bezettelt und mit „UN 3480“ gekennzeichnet sind.

Die **50 Ersatz-Akkus für Rasenmäher** à 144 Wh (UN 3480) in den vier weißen Kartons müssen laut ADR spätestens seit dem 01.01.2019 mit dem Gefahrzettel Nr. 9A gekennzeichnet werden, da sie eine Kapazität von mehr als 100 Wh aufweisen. Der Gefahrzettel Nr. 9 darf für diese UN Nummer nicht mehr verwendet werden. Die verwendeten Außenverpackungen entsprechen der Verpackungsanweisung P903: Eine Kiste aus Pappe (4G) ist zugelassen, sie muss mindestens den Prüfanforderungen für Verpackungsgruppe II entsprechen (Y- oder X-codiert). Sie wiegt laut Beförderungspapier 22,5 kg brutto und ist bis 30 kg für Feststoffe oder Innenverpackungen zugelassen (.../Y30/S/...).

Die 10 Rasenmäher **mit bereits eingesetztem Akku** (UN 3481), verpackt in zehn (nicht bauartgeprüften) Kisten, sind korrekt mit dem Gefahrzettel Nr. 9A und der Aufschrift UN 3481 LITHIUM-IONEN-BATTERIEN IN AUSTRÜSTUNGEN gekennzeichnet. Da es sich hier um Batterien in Ausrüstungen handelt, sind gemäß Verpackungsanweisung P903 Punkt (4) keine bauartgeprüften Verpackungen vorgeschrieben.

Im **Beförderungspapier** muss in den stoffspezifischen Angaben in der Regel nicht die Klasse, sondern die Nummer des Gefahrzettels angegeben werden. Gemäß 5.4.1.1.1 c) ADR muss daher bei den Angaben für UN 1965 die „2“ durch „2.1“ ersetzt werden. Ausnahmen stellen allerdings die Klassen 1 und 7, sowie die UN Nummern für Lithiumbatterien dar.

Die abgebildete **ADR-Schulungsbescheinigung** ist am 01.04.2017 abgelaufen. Die ausgewählte Vertretung darf diesen Transport also nur durchführen, wenn eine Freistellungsregelung angewendet werden kann, die den Fahrer von der Pflicht einer ADR-Schulung befreit. In diesem Beispiel kommt dafür eine Freistellung nach 1.1.3.6 ADR, der sogenannten „1000-Punkte-Regelung“ in Frage. Hier kommt es nun darauf an, ob für die „Powerbanks“ (UN 3480) die optionale Sondervorschrift 188 genutzt wird oder nicht:

Wird sie nicht angewendet, so überschreitet die Gesamtmenge je Beförderungseinheit mit 341 kg die erlaubten 333 kg (alle Güter sind der Beförderungskategorie 2 zugeordnet), beziehungsweise es ergibt sich eine errechnete Punktzahl von 1023 ($= (160 \cdot 3) + (67,5 \cdot 3) + (100 \cdot 3) + (13,5 \cdot 3)$) und die Freistellungsregelung darf nicht in Anspruch genommen werden.

Werden allerdings die „Powerbanks“ gemäß der Sondervorschrift 188 transportiert, so sind sie von allen übrigen Vorschriften des ADR befreit und werden daher nicht in die Berechnung für die Freistellungsregelung nach 1.1.3.6 ADR mit einbezogen. In diesem Fall würden die dort genannten Grenzen von 333 kg für die Beförderungskategorie 2, beziehungsweise eine Summe von 1000-Punkten nicht überschritten und der Transport dürfte auch ohne einen gültigen ADR-Schulungsnachweis gefahren werden.

<p>Absender:</p> <p>Spedition Spetsi Bremsweg 14a 64746 Rumpelhausen</p>		<p>Empfänger:</p> <p>Baumarkt „Risiko“ GmbH J.W.D. Straße 1 12321 Krachingen</p>																					
<p>Anzahl und Art der Verpackung</p>	<p>Bezeichnung des Gutes</p> <p><i>UN-Nummer, offizielle Benennung, Nummer der Gefahrzettelmuster, ggf. Verpackungsgruppe, Tunnelbeschränkungscode in Klammern</i></p>	<p>Masse (kg)</p> <p>Volumen (l)</p> <p>je UN-Nummer und Verpackungsgruppe</p>																					
<p>20 Gasflaschen à 8 kg</p>	<p>UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, Verflüssigt, N.A.G (Gemisch A1), 2.1, (B/D)</p>	<p>160 kg</p>																					
<p>4 Kisten aus Pappe à 22,5 kg (brutto)</p>	<p>UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien, 9, (E)</p>	<p>67,5 kg</p>																					
<p>8 Kisten aus Pappe à 25 kg (brutto)</p>	<p>UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien, 9A, (E)</p>	<p>100 kg</p>																					
<p>10 Kisten aus Pappe à 20 kg (brutto)</p>	<p>UN 3481 Lithium-Ionen Batterien in Ausrüstungen, 9, (E)</p>	<p>13,5 kg</p>																					
<p>Vermerke:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Bei Beförderung nach Abschnitt 1.1.3.6 ADR:</p> <p>Menge nach Absatz 1.1.3.6.3 und Wert nach Absatz 1.1.3.6.4 je Beförderungskategorie und Multiplikation mit dem zutreffenden Faktor</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th style="width: 40%;"></th> <th style="width: 15%;">Menge</th> <th style="width: 15%;">Faktor</th> <th style="width: 30%;">Produkt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Beförderungskategorie 1</td> <td style="text-align: center;">.....</td> <td style="text-align: center;">.....</td> <td style="text-align: center;">.....</td> </tr> <tr> <td>Beförderungskategorie 2</td> <td style="text-align: center;">241</td> <td style="text-align: center;">3</td> <td style="text-align: center;">723</td> </tr> <tr> <td>Beförderungskategorie 3</td> <td style="text-align: center;">.....</td> <td style="text-align: center;">1</td> <td style="text-align: center;">.....</td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: right;">Summe:</td> <td style="text-align: center;">723</td> </tr> </tbody> </table>					Menge	Faktor	Produkt	Beförderungskategorie 1	Beförderungskategorie 2	241	3	723	Beförderungskategorie 3	1	Summe:			723
	Menge	Faktor	Produkt																				
Beförderungskategorie 1																				
Beförderungskategorie 2	241	3	723																				
Beförderungskategorie 3	1																				
Summe:			723																				
<p>Besondere Vermerke (nach Abschnitt 5.4.1 ADR/RID)</p>																							